

# **Satzung – Das Klee hus e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „*Das Klee hus*“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gronau (Leine).
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gender-Klausel**

In dieser Satzung wird aus Gründen der leichteren Lesbarkeit lediglich die weibliche Sprachform verwendet. Andere Geschlechter sind dem weiblichen Geschlecht gleichgestellt.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Naturschutz und traditionellem Brauchtum. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - Errichtung und Betrieb eines Hauses mit Holzbackofen als Ort für die Öffentlichkeit und die dörfliche Gemeinschaft;
  - Durchführung von künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Maßnahmen wie Leseabende, Konzerte, Vortragsreihen, Themenkurse und Kindertheater;
  - Durchführung von naturschützenden Aktivitäten und Maßnahmen wie Vortragsreihen, das Aufstellen eines Insektenhotels, Pflanzaktionen, Reinigung und Pflege von öffentlichen Grünflächen und Bienenpatenschaften;
  - Stärkung der Nachbarschaften und regionalen Dörfergemeinschaften sowie Zusammenarbeit mit anderen regionalen Organisationen;
  - Erhaltung und Weitergabe der traditionellen Brotbackkultur durch Sammlung von historischen Rezepten, gemeinschaftliches Backen mit Interessierten der benachbarten Dörfer sowie mit Kindergärten, Schulen und anderen Einrichtungen.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr und jede juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
2. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids unter Einhaltung der Textform beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die folgende Mitgliederversammlung.
3. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Ausschluss aus dem Verein;
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Textform und einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt und der Vorstand den Beitrag nicht stundet oder erlässt;
  - den Verein geschädigt oder sonst gegen die Vereinsinteressen schwerwiegend verstoßen hat;
  - einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschließung ist dem Mitglied unter Einhaltung der Textform mitzuteilen. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die folgende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet, werden überwiegend zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins verwendet. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen;
  - Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss durch den Vorstand;
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder unter Einhaltung der Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ausschließlich Mitglieder, die nicht unter gewöhnlichen Umständen auf diesem Wege erreicht werden können, erhalten eine Einladung per Brief. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
5. Versammlungsleiterin ist grundsätzlich die Vorsitzende. Sofern dies nicht möglich ist, ist zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleiterin zu wählen.
6. Bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied unter Einhaltung der Textform beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleiterin entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Für die Dauer und Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen einer Frist von drei Monaten per E-Mail zuzustellen.
9. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann Interessierte zulassen.

## **§ 9 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Alle Mitglieder haben ein Stimmrecht. Sie können in Vereinsämter gewählt werden, sofern sie geschäftsfähig sind.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet grundsätzlich die Stimme der Versammlungsleiterin. Bei schriftlichen und geheimen Wahlen entscheidet das Los.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - a. einer vorsitzenden Person,
  - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. einer schriftführenden Person und
  - d. einer kassenführenden Person.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu drei beisitzenden Personen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Ein neues Vorstandsmitglied ist dann bestellt, wenn es gewählt wurde und es die Wahl angenommen hat. Die Annahme kann auch in Abwesenheit durch eine unter Einhaltung der Textform vorher erklärte Bereitschaft, eine eventuelle Wahl anzunehmen, erfolgen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die mehrmalige Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist mit einer Zweidrittelmehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
7. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen, welches das Amt bis zur folgenden Mitgliederversammlung ausführt. Die folgende Mitgliederversammlung wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins verantwortlich, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann insbesondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.

9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Unterrichtung der Mitglieder über Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
  - Entscheidung über Aufnahme und Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern.
10. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch eines der Vorstandsmitglieder in Textform. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Interessierte können zugelassen werden.
11. Sitzungsleiterin ist grundsätzlich die Vorsitzende. Sofern dies nicht möglich ist, ist zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleiterin zu wählen.
12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin.
13. Beschlüsse können unter Einhaltung der Textform auch über das Umlaufverfahren getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail mit einer Frist von fünf Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmen, die nicht bis zum Ende der Frist beim Vorstand eingehen, gelten als Enthaltungen.

### **§11 Kassenprüfung**

Über die ordentliche Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung einmal jährlich über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands zu beantragen.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluss über eine Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Auf eine Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus

vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort per E-Mail mitgeteilt werden.

### **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Protokollen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse und erstellten Protokolle sind schriftlich niederzulegen und von der Protokollantin und der Versammlungs- oder Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf eine Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der ordnungsgemäßen Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde im ersten Entwurf in der Gründungsversammlung vom 28.03.2019 verabschiedet und durch Beschluss des Vorstands vom 27.08.2019 geändert.